

BGer 8C_335/2025 vom 18. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_335_2025

FR: TF 8C_335/2025 du 18 février 2026

IT: TF 8C_335/2025 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie dem Beschwerdeführer bloss eine vom 1. Juni 2020 bis 30. September 2022 befristete halbe Invalidenrente zusprach.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den am 1. Januar 2022 revidierten Bestimmungen im IVG, zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), zum Rentenanspruch (Art. 28 Abs. 2 IVG) und zur Invaliditätsbemessung nach dem Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) richtig wiedergegeben. Zutreffend dargelegt ist ferner die Rechtsprechung zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Im Rückweisungsurteil 8C_236/2024 vom 9. Oktober 2024 erwog das Bundesgericht, dass den SMAB-Gutachtern zwar die Akten der beruflichen Abklärung vorgelegen, sie sich dazu aber nicht direkt geäußert hätten. Da die gutachterliche Festlegung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers offensichtlich und erheblich von der während einer mehrmonatigen beruflichen Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten/-einsatz effektiv realisierten und gemäss Einschätzung der Berufsfachleute objektiv realisierbaren Leistung abweiche, seien ernsthafte Zweifel am SMAB-Gutachten vom 1. September 2022 begründet (vgl. auch Urteil 9C_833/2007 vom 4. Juli 2008 E. 3.3.2, in: Plädoyer 1/2009 S. 70). Indem sich die SMAB-Gutachter nicht zum Ergebnis der beruflichen Abklärung geäußert hätten, fehle somit eine Stellungnahme zu einer wichtigen Vorakte. Zu beachten sei insbesondere auch, dass im SMAB-Gutachten vom 1. September 2022 u.a. festgehalten worden sei, bis zur

Klärung der Genese des Tremors und dessen allfälliger Behandlung sollten Tätigkeiten mit besonderem Anspruch an feinmotorische Funktionen gemieden werden. Hieraus sei zu schliessen, dass die Gutachter diese Problematik als noch abklärungsbedürftig erachtet hätten. Auch der RAD habe sich in der Stellungnahme vom 8. September 2022 nicht zur erheblichen Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im SMAB-Gutachten und dem Ergebnis der beruflichen Abklärung geäussert. Da insgesamt konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des SMAB-Gutachtens vom 1. September 2022 sprächen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4), habe die Vorinstanz aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes und des Gebots der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG) von Bundesrechts wegen in medizinischer Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen. Dabei habe sie zumindest bei den SMAB-Gutachtern eine klärende Stellungnahme betreffend die erhebliche Abweichung ihrer Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von derjenigen der beruflichen Fachleute einzuholen. Falls die Beweislage danach weiterhin nicht schlüssig sei, habe sie ein klärendes gerichtliches Gutachten zu veranlassen (vgl. auch Urteil 8C_84/2022 19. Mai 2022 E. 6.2.3). Danach habe sie über die Beschwerde neu zu entscheiden (vgl. E. 4.3.2 f. und E. 4.4 des genannten Bundesgerichtsurteils).

E. 4.1

In Nachachtung des bundesgerichtlichen Rückweisungsurteils ersuchte die Vorinstanz die SMAB am 28. Oktober 2024 um Stellungnahme zum Abweichen ihrer Arbeitsfähigkeitseinschätzung von derjenigen der Werkstätten C._____ vom 15./19. Oktober 2021, welche am 12. Dezember 2024 erstattet wurde. Die Vorinstanz setzte sich mit dem SMAB-Gutachten und der Stellungnahme vom 12. Dezember 2024, den weiteren medizinischen Akten sowie den Einwänden des Beschwerdeführers auseinander und erwog, das polydisziplinäre Gutachten erfülle die Anforderungen der Rechtsprechung an die Beweistauglichkeit. Gestützt darauf sei ab dem Zeitpunkt der psychiatrischen Begutachtung (27. Juni 2022) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten auszugehen. Zuvor sei entsprechend den Angaben im psychiatrischen Teilgutachten, in der Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 sowie in der RAD-Beurteilung vom 21. Januar 2025 eine aus psychiatrischer Sicht eingeschränkte Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % anzunehmen.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass die SMAB-Gutachter in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 die vom Bundesgericht als klärungsbedürftig erachtete Frage zur divergierenden Arbeitsfähigkeitseinschätzung der Berufsfachleute (E. 3 hiavor) nicht hinreichend beantworteten:

E. 4.2.1

Die Vorinstanz stellte fest, die Gutachter hätten in ihrer Stellungnahme ausgeführt, ihnen sei in der Konsensbeurteilung ein Fehler unterlaufen. Retrospektiv habe für die Zeit von Dezember 2019 bis zum Begutachtungszeitpunkt (27. Juni 2022) aus psychiatrischen Gründen eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bestanden, welche polydisziplinär ausschlaggebend sei. Die Vorinstanz habe bereits im Entscheid vom 4. März 2024 auf die Einschätzung im psychiatrischen Teilgutachten einschliesslich der retrospektiven Arbeitsunfähigkeit in diesem Zeitraum abgestellt und dem Beschwerdeführer eine befristete Rente zugesprochen. Somit ergebe sich diesbezüglich durch die Stellungnahme der

Gutachter weder eine neue Erkenntnis noch eine Diskrepanz zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Eingliederungsfachleute. Wie die Vorinstanz weiter zu Recht erkannte, ergebe sich die übereinstimmende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit lediglich bei der Beurteilung des psychiatrischen Teilgutachtens. Die während der Eingliederungsmassnahme geltend gemachten Schmerzen hätten aus somatischer Sicht gutachterlich nicht objektiviert werden können. Zwar führten die Gutachter diesbezüglich in der Stellungnahme aus, sie nähmen der Vollständigkeit halber auch aus neurologischer und orthopädischer Sicht Stellung. Allerdings wiederholten sie hierbei lediglich die bereits im neurologischen und orthopädischen Teilgutachten gemachten Ausführungen, ohne sich mit der Beurteilung der Berufsfachleute zur objektiv realisierbaren Leistung während der Eingliederungsmassnahmen, wonach die Leistungsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt knapp 50 % entspreche, konkret auseinanderzusetzen und darzulegen, inwiefern dieser Einschätzung aus somatischer Sicht nicht gefolgt werden könne. Dies wäre aufgrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids aber mindestens erforderlich gewesen (E. 3 hiervor).

E. 4.2.2

Insbesondere ist festzuhalten, dass die Gutachter - wie von der Vorinstanz dargelegt - zwar tatsächlich bestätigten, dass die geklagten Beschwerden orthopädisch nicht erklärt werden könnten und ein entsprechender Nachweis einer Neurokompression fehle. Dass die unterschiedliche Arbeitsfähigkeitseinschätzung auf eine erhebliche Symptomausweitung zurückzuführen sei, wurde demgegenüber entgegen des von der Vorinstanz Erwogenen nicht festgehalten. Ein Bezug zur im Gutachten in der interdisziplinären Gesamtbeurteilung erwähnten Symptomausweitung, die gemäss dem psychiatrischen Gutachter nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, fehlt. Ebenso wenig nannten die Gutachter eine andere Begründung für die nach wie vor bestehende abweichende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung. Eine solche ergibt sich auch nicht aus der im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegten RAD-Stellungnahme vom 21. Januar 2025. Folglich hat die Vorinstanz erneut (vgl. Urteil 8C_236/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 4.3.3 mit Hinweis auf 8C_6/2024 vom 8. Mai 2024 E. 6.3 mit Hinweis) eine spezifisch medizinische Frage selber interpretiert und keine zulässige freie Beweiswürdigung vorgenommen (vgl. Art. 61 lit. c ATSG), womit sie Bundesrecht verletzt hat.

E. 4.2.3

Im Zusammenhang mit der neurologischen Einschätzung ist ferner hervorzuheben, dass die Abklärungsbedürftigkeit des Tremors auch nach den Anweisungen im bundesgerichtlichen Rückweisungsurteil (vgl. E. 3 hiervor) weiterhin bestehen bleibt, zumal die Gutachter die gelegentliche Durchführung einer Abklärung nach wie vor empfohlen, dem Tremor jedoch unter Berücksichtigung des definierten Belastungsprofils den Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit absprachen.

E. 4.3

Zusammenfassend liegt nach Einholung der SMAB-Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 weiterhin eine erhebliche Abweichung zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch die beruflichen Fachleute vor, welche gutachterlich nicht rechtsgenügend begründet worden ist. Deshalb bestehen nach wie vor konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des SMAB-Gutachtens vom 1. September 2022 inkl. der Stellungnahme vom 12. Dezember 2024. Die Vorinstanz wäre unter diesen Umständen

gehalten gewesen, ein klärendes gerichtliches Gutachten zu veranlassen (vgl. Urteil 8C_236/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 4.4 und E. 3 hiervor), dies hat sie jedoch unterlassen. Folglich ist die Sache wiederum an sie zurückzuweisen, damit sie nach Einholung eines Gerichtsgutachtens über die Beschwerde neu entscheidet.

E. 5

Da die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nach wie vor nicht rechtsgenügend abgeklärt ist, kann über die ebenfalls umstrittene Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nicht abschliessend befunden werden (vgl. Urteil 8C_236/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 5 mit Hinweis auf BGE 148 V 174 E. 9.1 und 145 V 2 E. 5.3.1).

E. 6

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur erneuter Abklärung gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG (BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1). Die Gerichtskosten sind mithin der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.